



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

STUDIENKOMMISSION
FÜR INFORMATIK
DEKANAT DER TNF
GETREIDEMARKT 9
A-1060 WIEN

Wien, am 23. November 1995

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

BUNDESRAT GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19 PS
Datum: 28. NOV. 1995	
29. 11. 95 ✓	

Dr. Schreftbeck

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

Anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Studienkommission Informatik an der Technischen Universität Wien zum Entwurf des UniStG zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Freund

Univ.-Doz. Dr. Rudolf Freund,
Vorsitzender der Studienkommission Informatik
an der Technischen Universität Wien

Beilage:

25 Kopien der Stellungnahme
der Studienkommission Informatik an der Technischen Universität Wien
zum Entwurf des UniStG

Stellungnahme der Studienkommission Informatik zum UniStG

Entgegen den Intentionen der VerfasserInnen des vorliegenden Gesetzesentwurfs werden die gestellten Ziele (Deregulierung des Studienrechts, Verwaltungsvereinfachung, etc.) kaum oder nur mit untauglichen Mitteln erreicht, wofür wir einige Beispiele angeben werden. Außerdem sind noch viele Bestimmungen unklar formuliert oder nur schwer nachvollziehbar, worauf wir im einzelnen gar nicht eingehen wollen, da uns der vorliegende unausgereifte Entwurf keine akzeptable Gesetzesgrundlage für Studien an Universitäten zu sein scheint. So werden etwa die **leitenden Grundsätze** für Gestaltung der Studien, wie sie im AHStG, § 1, verankert sind, nicht mehr angeführt. Diese leitenden Grundsätze stellen nicht nur normierende Richtlinien für die Gestaltung der einzelnen Studienpläne dar, sondern betonen auch den Bildungsauftrag der Universitäten. Auf ihre Aufnahme in das UniStG kann daher auf keinen Fall verzichtet werden, vor allem aber können diese leitenden Grundsätze nicht durch das Kernstück der im UniStG angestrebten Studienreform, das sogenannte **Verwendungsprofil**, (§ 4, u.v.a.m), ersetzt werden.

Bei der Erstellung dieses Verwendungsprofils, welches zu einer "bedarfsgerechten Orientierung der universitären Ausbildung" führen soll, müssen auch VertreterInnen der Wirtschaft sowie der Berufs- und Interessenvertretungen gehört werden. Dies bedeutet eine übermäßige Betonung der Orientierung am aktuellen Arbeitsmarkt, wobei der Bildungsauftrag der Universitäten weitgehend in den Hintergrund tritt. Für die technischen Studien scheinen außerdem die bereits im Tech-StG 1990 enthaltenen Bestimmungen über die Einbeziehung außeruniversitärer Berufs- und InteressenvertreterInnen bei der Erstellung neuer Studienpläne völlig ausreichend zu sein. Für viele andere Studien wie beispielsweise die meisten *geisteswissenschaftlichen* Studien (welche nach dem neuen UniStG *kulturwissenschaftliche* Studien heißen sollen) hingegen ist eine derartige Berufsorientierung nicht adäquat und bedeutet daher nur unnötigen administrativen Aufwand.

Die ständige Anpassung des Studiums an ein Verwendungsprofil führt entweder zu einer Verarmung der Studienrichtung oder zu einer nicht aussagekräftigen Beschreibung der Ziele der Studien. Die Berücksichtigung der "allfälligen Vielfalt" eines Studiums bei der Aufgaben- und Zieldefinition ist in der Praxis nicht möglich. Hier wird den zuständigen Verwaltungsorganen (Studienkommissionen) eine unerfüllbare Pflicht auferlegt.

Wie schon in den Erläuterungen zu lesen ist, muß man bedenken, "daß nicht alle Studien auf eindeutig abgrenzbare Berufe bezogen sind und Raum bleiben muß für Anforderungsprofile, die sich nicht oder noch nicht zu einem bestimmten Berufsbild verdichtet haben". Diese Bedenken können wir nur stärkstens unterstreichen. Es kann daher auch nicht von nur einem Verwendungsprofil gesprochen werden.

Der wirtschaftliche Nutzen wird gegenüber dem gesellschaftlichen Auftrag, dem die AbsolventInnen nach Beendigung ihres Studiums gegenüberstehen, bei weitem überbetont. Diese Übertreibung gipfelt im § 49 darin, daß sogar Prüfungsarten, Prüfungs-

methode sowie die Zahl der PrüferInnen vom Verwendungsprofil abhängig gemacht werden.

Da das Verwendungsprofil der wirtschaftlichen und industriellen Situation nachhinken wird, scheint es besonders absurd, den Wünschen der Wirtschaft nachzulaufen. Weiters mangelt es den regionalen und zentralen Berufs- und Interessenvertretungen in der verpflichtenden Mitwirkung bei der Erstellung eines Studienplanes an der fachlichen und speziell an der organisatorischen Kompetenz, da sie nicht direkt in den laufenden Universitätsbetrieb eingebunden sind. Dabei stellt sich ja auch die Frage, von wem und wie diese VertreterInnen ausgewählt werden sollen.

Das Einfließen eines Verwendungsprofils in Doktoratsstudien widerspricht eindeutig der Definition dieser Studien in § 33, Abs. 1. Die "Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit" und die "Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses" hat nur peripher mit den Marktprinzipien von Angebot und Nachfrage zu tun.

Die Erarbeitung eines Verwendungsprofils und die eigenständige Gestaltung des Studienplanes stellen, im Vergleich mit dem UOG 1993, zusätzliche Aufgaben für die Studienkommissionen dar; als zusätzliche Aufgaben für die StudiendekanInnen ergeben sich aus dem Gesetzesentwurf überdies die Erstellung und Verteilung von Informationsbroschüren sowie die Organisation von Tutorien für StudienanfängerInnen (§ 19). Daraus wird ein zusätzlicher Bedarf an Verwaltungspersonal von durchschnittlich zwei Stellen pro Fakultät abgeleitet! Um die anfallenden Mehrkosten von etwa 58 Millionen Schilling abzudecken, insgesamt aber durch die Studienreform eine Kostenreduktion zu erreichen, werden unter anderem die derzeit angebotenen Aufbaustudien in gebührenpflichtige Universitätslehrgänge übergeführt (Ersparnis etwa 32 Millionen Schilling) sowie durch die Verkürzung der Studiendauer und Stundenkürzungen bei bestimmten Studien Studienförderungen sowie Kollegien- und Prüfungsgelder eingespart (Ersparnis etwa 50 Millionen Schilling). Welch eine *Reform*: Um den erweiterten Verwaltungsapparat bezahlen zu können, muß man bei den StudentInnen und den UniversitätslehrerInnen weitere Einsparungen vornehmen!

Offensichtlich ist es aber noch nicht bis ins Ministerium durchgedrungen, daß die ÖH die Idee der **Einführungstutorien** (§ 19), die schon Jahrzehnte alt ist, seit ebensolanger Zeit verwirklicht. Mit diesem Wissen scheint es wohl sehr unüberlegt, Neuausgaben einzuplanen und die Nutzung bestehender Strukturen mit der Option, Tutorien "auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern" zu veranstalten, abzulehnen. Im Sinne des *Spargedankens* schlagen wir eine Einsparung der in der Kostenabrechnung (Teil C, Seite 6) budgetierten 15 Millionen Schilling vor.

Die Idee einer einführenden **Broschüre** ist an sich sehr gut, jedoch bietet die ÖH schon seit langer Zeit, Semester für Semester, Inskriptionsberatung an. Warum wird hier nicht auf bestehende Kompetenzen zurückgegriffen? Wir schlagen vor, die dafür veranlagten Neuausgaben einzusparen.

Als eine der Maßnahmen zur Vereinfachung der Administration wird die **Reduktion der möglichen Typen von Studien** auf Diplom- und Doktoratsstudien vorgestellt. Ehemalige Kurzstudien wie "Datentechnik" (Studiendauer: 6 Semester; akademischer Grad: Diplom-Ingenieur) werden dabei ebenso zu Diplomstudien wie das Studium der "Informatik" (Studiendauer: 10 Semester, akademischer Grad: Diplom-

Ingenieur) oder das Studium der "Humanmedizin" (Studiendauer: 12 Semester; akademischer Grad: Diplom-Arzt). Um den Doktorgrad zu erlangen, ist in allen Fällen ein 4 Semester dauerndes Doktoratsstudium anzuschließen.

Diese Normierung der Studien, insbesondere die Aufwertung von 6-semesterigen Kurzstudien wie "Datentechnik" mit 90 Gesamtstunden zu vollwertigen Diplomstudien wie "Informatik" mit 210 Gesamtstunden führt zu eklatanten Ausbildungsunterschieden innerhalb der Diplomstudien. Die Anforderungen sollten aber für alle Diplom- und Magistergrade annähernd gleich sein; für "Kurzstudien" wäre daher ein Abschluß mit einem anderen akademischen Grad vorzusehen.

Im neuen UniStG treten "**Diplomstudien als individuelle Studien**" an die Stelle der "studia irregularia". Für diese Diplomstudien können die Studierenden ihre individuellen Studienpläne gestalten, die vom Rektor/von der Rektorin ohne inhaltliche Prüfung genehmigt werden müssen, sofern einige formale Bedingungen erfüllt werden (u.a. Studiendauer von mindestens 6 Semestern, Verwendungsprofil). Der intrauniversitären Studienvielfalt sind da wohl kaum Grenzen gesetzt; allerdings könnte auch ein beträchtlicher administrativer Aufwand entstehen, wenn nur genügend viele Studierende von dieser Möglichkeit der individuellen Gestaltung ihres Studiums Gebrauch machen. Andererseits werden die Möglichkeiten zu einer interuniversitären Gestaltung eines bestimmten Studiums durch das neue UniStG, wenn man von den Freifächern absieht, total unterbunden. Da die Studienkommission Informatik an der TU Wien interuniversitär mit der Uni Wien zusammenarbeitet, ist es uns ein besonderes Anliegen, daß auch in Zukunft die Möglichkeit besteht, **interuniversitäre Studien** einzurichten und Studienpläne interuniversitär zu gestalten.

Zur Reduktion des Verwaltungsaufwands soll die semesterweise Inskription nach dem neuen UniStG durch die automatische **Verlängerung der Zulassung** um ein Studienjahr ersetzt werden. Diese Regelung wäre durchaus zu begrüßen, wenn diese automatische Verlängerung der Zulassung zu einem bestimmten Studium nur an die Bezahlung des ÖH-Beitrages (und des Studienbeitrages für AusländerInnen) gebunden wäre. Wird jedoch vor Ablegung der ersten Diplomprüfung die Mindeststudienleistung (die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) dreimal nicht erfüllt, so führt dies zu einem fünf Jahre dauernden Ausschluß von diesem Studium; wird die dreifache Studiendauer überschritten, so hat der/die Studierende für alle Zeiten das Recht verwirkt, dieses Studium an einer österreichischen Universität abzuschließen. Nach einem *Ausschluß vom Studium* werden alle positiv abgelegten Prüfungen und alle positiv bewerteten wissenschaftlichen Arbeiten aberkannt, was fachlich in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage können keine wichtigen Gründe mehr geltend gemacht werden, die geeignet waren, Studierende an der gehörigen Fortsetzung des Studiums zu hindern (wie insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Berufstätigkeit, etc.). Wie können Studierende es denn auch wagen, krank oder schwanger zu werden oder gar während ihres Studiums einen Beruf auszuüben, um sich und eventuell ihre Familie zu ernähren? In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf findet man noch dazu eine wahrlich unglaubliche Begründung für diese Härte: "Die Universitätsverwaltung hat häufig die Exmatrikulation vorgenommen, mußte jedoch - verbunden mit entsprechendem Aufwand - diese zurücknehmen, wenn wichtige

Gründe geltend gemacht wurden. Dies führte in der Folge zu einem durch Frustration begründeten Vollzugsdefizit." Was bedeutet denn auch die persönliche Katastrophe von StudentInnen, die ihre akademischen Zukunftsträume zu Grabe tragen müssen, im Vergleich zu den frustrierenden Erlebnissen von VerwaltungsbeamtInnen, bereits ausgestellte (negative) Bescheide revidieren zu müssen!

Da die letzte **Wiederholung einer Prüfung** darüber entscheidet, ob der/die Studierende ein bestimmtes Studium in Österreich fortsetzen darf oder auf Lebenszeit davon ausgeschlossen ist, sollte diese letzte zulässige Wiederholung einer Prüfung auf alle Fälle kommissionell erfolgen müssen, im speziellen auch bei der Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen (s. § 46, Abs. 1).

Die Erläuterungen zu § 40 im Anhang (allerdings nicht der Gesetzestext in § 40) legen fest, daß ein gewähltes Fach (aus freien oder aus gebundenen Wahlfächern) spätestens mit dem erstmaligen Antreten zur Prüfung zum prüfungspflichtigen Fach wird. Diese Regelung ist abzulehnen, da dies nicht nur eine **Einschränkung der Wahlmöglichkeiten** bedeutet, sondern auch die unmittelbare Gefahr des Ausschlusses vom Studium in sich birgt, wenn Lehrveranstaltungen nicht mehr angeboten werden. Bei engster Auslegung von § 39 könnten sich die wählbaren Lehrveranstaltungen ohnehin auf die 20 Stunden an freien Wahlfächern beschränken, wenn der Studienplan im Rahmen der Schwerpunktfächer keine Wahlmöglichkeiten vorsieht. Um einer derart massiven Einschränkung der Wahlmöglichkeiten im zweiten Studienabschnitt vorzubeugen, schlagen wir eine prozentuelle Regelung für die Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Schwerpunktfächer vor (z.B. sollten, bezogen auf die Gesamtstundenzahl von Kernfächern und Schwerpunktfächern, mindestens 40% im Rahmen der Schwerpunktfächer als gebundene Wahlfächer zu absolvieren sein und der Gesamtkatalog der gebundenen Wahlfächer mindestens das Doppelte der zu absolvierenden Stunden beinhalten).

Die **Begründungspflicht bei negativen Noten** (§ 45, Abs. 1) erscheint, vor allem bei automatisierter Erstellung der Zeugnisse, insbesondere bei sogenannten "Massenprüfungen", nicht sinnvoll. Die Begründungen würden sich wohl meist nur aus nichtsagenden Textbausteinen zusammensetzen. Der entstehende Verwaltungsaufwand ist nicht zu rechtfertigen.

Zusammenfassend stellt die Studienkommission Informatik nochmals fest, daß der vorliegende Gesetzesentwurf zum UniStG in wesentlichen Teilen völlig inakzeptabel erscheint und daher auch auf einer neuerlichen Begutachtung eines neubearbeiteten Gesetzesentwurfs bestanden werden muß.

Für die Studienkommission Informatik an der Technischen Universität Wien

Rudolf Freund

Ass.Prof. Univ.-Doz. Mag. Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Freund, Vorsitzender

Email: rudi@logic.tuwien.ac.at

Tel.: 0222588014084 (TUWien)

0663019017 (D-Netz)